

Goldaper Kreisblatt.

— (neunundsechzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Faulstich's Nachf., Franz Bassauer in Goldap.

Nr. 37.

Sonntag, den 7. Mai.

1911

Amtlicher Teil.

Mit Genehmigung des Provinzialrates findet der Füllenmarkt in hiesiger Stadt vom Jahre 1911 ab wieder wie in früheren Jahren am **Montag und Dienstag** nach dem 12. Sonntage nach Trinitatis statt.

Er wird also im Jahre 1911 am **Montag** den 4. und **Dienstag** den 5. September abgehalten werden.

Gumbinnen, den 24. April 1911.

Der Regierungs-Präsident.

Die Herren Ortsvorsteher wollen Vorstehendes ortsüblich bekannt machen.

Goldap, den 29. April 1911.

Der Landrat.

Im Einvernehmen mit der Handwerkskammer zu Gumbinnen sind von mir heute folgende Gesellenprüfungsordnungen erlassen worden:

1. Für das Schneider-Handwerk
2. " " " " Fußmacher-
3. " " " " Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Handwerk.

Gleichzeitig werden die für das Schneider-Handwerk und für das Barbier- und Friseur-Handwerk von mir unter dem 22. März 1901 erlassenen Gesellenprüfungsordnungen aufgehoben.

Gumbinnen, den 23. April 1911.

Der Regierungs-Präsident.

Die Maul- und Klauenseuche, die im Regierungs-Bezirk Gumbinnen zur Zeit beinahe erloschen ist, herrscht in verschiedenen Teilen des Deutschen Reiches noch immer in erheblichem Umfang. Diese Tatsache bietet zu der Befürchtung begründeten Anlaß, die Seuche könne auch hier wieder eingeschleppt werden und in weiterem Umfang Verbreitung finden.

Da die Seuche vielfach durch Händler verschleppt wird, ist es im eigensten Interesse der Viehbesitzer erforderlich, Händlern, namentlich solchen aus Seuchengebieten den Zutritt zu den Stallungen zu verbieten.

Es muß auch davor gewarnt werden, wenn zum Ankauf von Zuchtvieh aufgefordert wird, das aus angeblich durchseuchten und immunen Rindviehbeständen stammen soll,

da auch hierdurch die Seuche vielfach eingeschleppt wird.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, dieses wiederholt zur Kenntnis der Viehbesitzer zu bringen.

Goldap, den 5. Mai 1911.

Der Landrat.

Die hauptsächlichsten Vorschriften über die **Bekämpfung des übermäßigen Alkoholgenusses** bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis der Kreis-eingewohnten.

1. Nach der Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 17. August 1904 (Amtsblatt S. 347) ist es den Gast- und Schankwirten für die Zeit vom Beginn der Polizeistunde bis morgens 8 Uhr und den Kleinhändlern mit Branntwein oder Spiritus für die Zeit vom Laden-schluß bis morgens 8 Uhr verboten, Branntwein oder Spiritus auszuschenken oder zu verkaufen. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Bahnhofsrestaurateure gegenüber den Eisenbahnreisenden und die Gastwirte gegenüber ihren Logiergästen. Weitere Ausnahmen können nur von mir gestattet werden.

2. Gemäß Ziffer D der Polizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Gumbinnen vom 18. Oktober 1909 (Amtsbl. S. 323—328), sowie Kreisblatt S. 334) ist es den Gast- und Schankwirten, sowie den Branntweinkleinhändlern verboten, an bereits angetrunken oder von der Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnete Personen geistige Getränke zu verabfolgen. Den als Trunkenbold bezeichneten Personen darf deshalb der Aufenthalt in den Schankstätten zur Einnahme oder Entnahme von geistigen Getränken nicht gestattet werden.

An Angehörige der als Trunkenbolde bezeichneten Personen dürfen geistige Getränke nicht verabfolgt werden, wenn bekannt oder den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Getränke zum Genuß für den Trunkenbold bestimmt sind. Die gleichen Vorschriften gelten auch hinsichtlich der von der Ortspolizeibehörde namhaft gemachten Personen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Person oder die Sittlichkeit wiederholt bestraft und der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind. Ueber die Personen, denen geistige Getränke nicht verabfolgt werden dürfen, haben die Gast- und Schankwirte, sowie die Branntweinkleinhändler